

Schutzkonzept zur Eindämmung von Covid-19

Nordberliner Werkgemeinschaft gGmbH

Stand: 01.10.2020

Version 3.0

Inhalt

1. GELTUNGSBEREICH	3
2. BETRIEBSORGANISATION	3
2.1 REGELBETRIEB	3
2.2 NOTBETRIEB	3
2.3 SCHRITTWEISE ÖFFNUNG.....	4
3. BESCHILDERUNGEN UND LEITSYSTEME.....	4
4. SCHUTZMATERIAL.....	4
4.1 BEREITSTELLUNG ALLGEMEIN.....	4
4.2 BEREITSTELLUNGEN IM BFB UND PFLEGE	5
4.3 BESTELLUNG	5
5. VERHALTEN	5
5.1 PERSONENBEDINGTE MAßNAHMEN	6
6. ESSENSVERSORGUNG	6
7. TRANSPORTE / AUSGELAGERTE ARBEITSPLÄTZE	6
7.1 FAHRDIENSTE	7
7.2 INTERNE TRANSPORTE/DIENSTFAHRTEN	7
7.3 AUSGELAGERTE ARBEITSPLÄTZE TRANSPORTE/DIENSTFAHRTEN.....	7
8. ORGANISATION DER NOTBETREUUNG/SCHRITTWEISEN ÖFFNUNG	7
8.1 ORGANISATION	7
8.2 ZUTRITT BETRIEBSFREMDER PERSONEN.....	8
9. BESONDERHEITEN.....	9
ANLAGE 1: CORONA VIRUS - VERHALTEN IN DER NBW.....	10

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dienen der Standardisierung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vorbeugung von Covid-19-Infektionen während der Schließung der Werkstätten, in der Notbetreuung und der schrittweisen Wiedereröffnung des Werkstattbetriebs der nbw. Grundlage ist die jeweils aktuellste Eindämmungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), (Stand 4. August 2020).

Die durch die Geschäftsleitung und die Pandemiegruppe festgelegten Regelungen gelten für die Dauer der laufenden Eindämmungsmaßnahmenverordnung und sind bei Folgeverordnungen anzupassen. Signifikante Änderungswünsche sind an die Geschäftsführung zu richten und bedürfen einer Abstimmung in der Pandemiegruppe.

2. Betriebsorganisation

2.1 Regelbetrieb

Regelbetrieb bezeichnet den betrieblichen Ablauf ohne Verminderung der Mitarbeiter- und Beschäftigtenkapazitäten. Diesen Zustand gilt es zu erreichen während der schrittweisen Öffnung bis zur Aufhebung der Eindämmungsverordnung.

2.2 Notbetrieb

Der Notbetrieb umfasst die Aufrechterhaltung der Produktion mit den Mitarbeiter*innen, sowie

die Notbetreuung von Menschen mit Behinderung nach §11a der SARS-Co-V-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

- a) für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z.B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
- b) deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
- c) für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Der Notbetrieb ist so zu organisieren, dass die Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gruppen durch weitestgehend gleichbleibendes Personal betreut werden. Anwesenheitszeiten richten sich nach den für den Gesundheitszustand erforderlichen Betreuungsumfang und den zur Erhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nötigen betrieblichen Voraussetzungen. Die Raumkapazitäten müssen ausgenutzt werden, um die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu ermöglichen. Es ist darauf zu achten, dass die gruppenübergreifenden Begegnungen auf ein Minimum reduziert werden.

2.3 schrittweise Öffnung

Als schrittweise Öffnung wird die Umsetzung der unter §11a Abs. 2 der Eindämmungsverordnung beschriebenen Bedingungen zur Beschäftigung und Betreuung der Beschäftigten gezählt, die dazu führen den Regelbetrieb schrittweise wieder zu ermöglichen.

Es gilt, die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

3. Beschilderungen und Leitsysteme

Alle Markierungen, Beschilderungen und Leitsysteme sind klar erkennbar bzw. in leichter Sprache oder als Piktogramme anzubringen.

Dazu gehören folgende Punkte:

- Arbeitsplätze sind mit dem Abstand von 1,5 m zu markieren
- Wegführungen sind auf dem Boden zu kennzeichnen
- Flure/Wege/Treppenhäuser sollten möglichst nur in eine Richtung benutzt werden
- Toiletten und Umkleiden sollen eine maximale (standortbezogene) Kapazitätsgrenze aufweisen.
- Verhaltensregeln werden in leichter Sprache zur Verfügung gestellt und regelmäßig als wöchentliche Unterweisung mit Nachweis durch Unterschrift den Beschäftigten vermittelt. Täglich wird auf die Einhaltung der Vorgaben in Gesprächen hingewiesen.
- Fahrstühle werden mit einer Maximalkapazität von einer Person gekennzeichnet, bei zwingender Begleitung ist maximal eine weitere Person erlaubt
- Wartebereiche sind mit Abstandsmarkierungen zu versehen
- Kennzeichnung der Sitzgelegenheiten für die Person in den Arbeitsräumen und Essensbereichen
- Wenn Markierungen übergangen werden, dann erfolgt die Umgestaltung der Räume durch Umstellen von Tischen und Mobiliar oder Einsatz von vorhandenen Trennwänden

4. Schutzmaterial

4.1 Bereitstellung allgemein

Die Standorte haben in allen Abteilungen stets folgendes Material in ausreichendem Umfang bereitzustellen:

- Desinfektionsmittel
- Seife
- Einmalhandschuhe
- Mund-Nasen-Schutz
- Hautschutzcreme

4.2 Bereitstellungen im BFB und Pflege

Bei der Pflege und Unterstützung der Beschäftigten, bei Transfer und Lagerungstätigkeiten kann der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. In diesem Fall müssen beide Personen Mund-Nasen-Bedeckung oder -Schutz tragen. Zusätzlich muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin währenddessen flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe tragen.

Kann während körpernaher Tätigkeiten nicht sichergestellt werden, dass der Beschäftigte seine/n Mund-Nasen-Bedeckung oder-Schutz während der gesamten körpernahen Tätigkeit trägt, sollte der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine FFP2-Maske tragen, ergänzt durch eine Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.

4.3 Bestellung

Die Bestellungen werden zentral durchgeführt.

5. Verhalten

Darauf achten, dass auch größere Menschenansammlungen in den Funktionsflächen (Ein- und Ausgänge, Foyer, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, vor dem Aufzug, im Speiseraum) vermieden werden!

Es gelten folgende Regeln:

- Sicherheitsabstand 1,5 m
- Regelmäßige Desinfektion von
 - Türklinken (mind. 3 Mal am Tag)
 - Werkzeugen (nach der Benutzung oder bei Wechsel der benutzenden Personen)
 - Toiletten (nach jeder Benutzung)
 - Flächen (am Ende des Arbeitstages)
- Vermeidung gleichzeitiger Nutzung von Umkleiden und Toiletten (entsprechend der Beschilderung)
- Tragen von Mund-Nasen-Abdeckung (Tücher die Mund und Nase bedecken werden akzeptiert)
 - Auf allen Gängen/Fluren/Wegen
 - In allen geschlossenen Räumen, sofern man sich nicht auf einem festen Arbeitsplatz aufhält und den Mindestabstand von 1,5m nicht einhalten kann
 - Auf den Toiletten und in den Umkleiden
 - In Lagern und Gemeinschaftsküchen
 - In Wartebereichen
 - Bei Übergabe der Beschäftigten an Fahrdienste oder Mitarbeiter
- Hygieneregeln:
 - Bei Betreten des Hauses Hände desinfizieren
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Niesen und Husten in die Armbeuge
 - Einwegtaschentücher benutzen
 - Tägliche Reinigung des Mund-Nasen-Schutzes
 - Regelmäßiges Durchlüften der Räume (mindestens stündlich)

- Berührungen vermeiden: Keine Umarmungen oder Hände geben
- Versetzte Pausenzeiten (Pausenregelung) zur Entzerrung
- Überprüfung, ob ein geeignetes Schichtsystem möglich ist

5.1 personenbedingte Maßnahmen

Personen mit erkennbaren Symptomen:

- Erkältungsanzeichen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verlassen den Arbeitsplatz oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits abgeklärt wurde
- mit Einverständnis seitens Beschäftigter und / oder ges. Betreuer*in eine Körpertemperaturmessung mit einem Laserthermometer eine kontaktlose Temperaturmessung vorgenommen
- Menschen mit einer erhöhten Körpertemperatur 38 Grad Celsius werden sofort nach Hause oder in die jeweilige Wohnstätte geschickt
- Sollte ein Fahrdienst benötigt werden, muss die Wartezeit dahingehend sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Kontakte zur kranken Person erfolgen

Personen, die einer Risikogruppe angehören:

- benötigen einen besonderen Schutz! Konkrete Abklärung mit Ihnen bzw. den gesetzlichen Betreuern, ob und unter welchen Bedingungen eine Anwesenheit möglich ist

Alle Personen müssen in der Lage sein Hygiene- und Abstandsregelungen zu erfassen und umsetzen. Bei Bedarf müssen sie beim sicheren Umgang unterstützt werden.

Wiederholte Einweisung; (bei Bedarf) Regelmäßige Reflektion/Feedback.

6. Essensversorgung

Die Essensversorgung ist sicherzustellen. Die Hygienerichtlinien müssen eingehalten werden.

Gemäß den Sicherheitsbestimmungen ist folgendes zu beachten:

- die Umorganisation der Bestuhlung
- Wartebereiche markieren
- Pausenzeiten anpassen
- Regelmäßige Flächendesinfektion nach den Pausenzeiten
- Besteckausgabe bei Entgegennahme der Mahlzeiten
- Bei Ausgabe der Mahlzeiten ist Mundschutz zu tragen
- Spuckschutz an der Ausgabe und im Kassenbereich

7. Transporte/ausgelagerte Arbeitsplätze

7.1 Fahrdienste

Die Fahrdienste werden durch den Sozialen Dienst auf die Sicherheitsbedingungen der nbw hingewiesen. Von der nbw beauftragte Fahrdienste müssen die Hygienevorgaben befolgen und diese werden auch vertraglich festgelegt. Bei Nichteinhaltung wird die jeweilige Fahrdienstleitung informiert.

Es gelten dabei die gleichen Hygienebestimmungen wie unter Punkt 7.2 „innerbetriebliche Transporte“.

7.2 Interne Transporte/Dienstfahrten

Wenn möglich sollten immer Personen gemeinsam befördert werden.

Die Namen und Fahrten müssen dokumentiert werden, damit keine Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Beförderungszeiten sind so kurz wie möglich zu halten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im Fahrzeug obligatorisch. Während der Fahrt sollte, der so wenig wie möglich gesprochen werden. Wenn möglich sollte der Fahrerbereich mit einer abwaschbaren Kunststoffolie oder einem Segeltuchfenster abgetrennt werden.

Fahrzeuge sind möglichst nur durch je eine Person zu benutzen. Bei Nutzung mit einer zweiten Person ist auf gute Lüftung zu achten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Fahrzeugnutzer muss das Fahrzeug regelmäßig desinfizieren. Die Fahrzeuge sind mit Desinfektionsmittel ausgestattet.

7.3 Ausgelagerte Arbeitsplätze Transporte/Dienstfahrten

Bei Tätigkeiten an ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen im aufnehmenden Betrieb die Infektionsschutzmaßnahmen nach Infektionsschutzgesetz sowie Arbeitsschutzmaßnahmen basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bzw. Dem jeweiligen Branchen-Standard gewährleistet sein.

Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen werden gemeinsam zwischen der nbw und dem aufnehmenden Betrieb abgestimmt und schriftlich festgelegt. Beschäftigte, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, werden entsprechend durch den aufzunehmenden Betrieb unterwiesen. Die Unterweisung wird protokolliert.

Der Aufnehmende Betrieb muss einen Plan zur Einhaltung der Hygiene nach Vorgaben des RKI erstellen und der nbw vorlegen.

8. Organisation der Notbetreuung/schrittweisen Öffnung

8.1 Organisation

Die Betriebstättenleiter*innen beraten mit dem Arbeitsvorbereiter*innen und dem QMB die Kapazitätsgrenzen der Räume und legen diese unter Berücksichtigung der aktuellen Verordnung fest.

8.2 Zutritt betriebsfremder Personen

Betriebsfremde Personen dürfen nur nach vorheriger Terminabsprache die Einrichtung betreten. Dabei werden die Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der nbw dokumentiert, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch für Außenarbeitsplätze. Die Erhebung dieser Daten ist nach Str. 6 Abs. 1 lit.f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Diese Daten werden nach 4 Wochen in unserer Aktenvernichtung vernichtet.

Betriebsfremde Personen müssen sich über die Maßnahmen informieren, die aktuell in der nbw bzw. an Außenarbeitsplätzen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Schutz tragen, Händehygiene, Einhalten Husten- und Niesetikette ect.). Die Regeln sind für jede Person am Eingang ersichtlich. Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Werkstatt nicht betreten.

Betriebsfremde Personen dürfen generell die Räume nicht ohne einen Mund-Nasen-Schutz betreten. Ebenso müssen die vor dem Betreten der WfbM die Hände waschen oder hygienisch desinfizieren.

9. Besonderheiten	
Standort und Maßnahmen	Bemerkungen
Thikwa Werkstatt	
Einhalten der Arbeitsschutzmaßnahmen	Besprechungen werden nach der Anwesenheit der Beschäftigten durchgeführt. Dringende Besprechungen werden auf den Hof, Torbogen verlegt.
Abläufe	Ausschließlich Trainings unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen. Gegessen wird im großen Atelier an den gekennzeichneten Plätzen.

Anlage 1:

Corona Virus – Verhalten in der nbw

